

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für alle Bestellungen, insbesondere für Bestellungen kauf-, werk- oder dienstvertraglicher Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „Lieferungen“) der Mauser Corporate GmbH sowie deren konzernverbundener Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Konzernverbundene Gesellschaften der Mauser Corporate GmbH sind i.S.d §§ 15 ff. AktG oder solche Unternehmen, die direkt oder indirekt durch die Mauser Corporate GmbH kontrolliert werden, diese kontrollieren oder unter gemeinsamer Kontrolle mit der Mauser Corporate GmbH stehen und ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben (gemeinsam mit der Mauser Corporate GmbH nachfolgend: „MAUSER“). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennt MAUSER nicht an, es sei denn, MAUSER stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn MAUSER Lieferungen des Vertragspartners entgegennimmt oder vorbehaltlos Zahlungen an den Vertragspartner leistet. Diese Bedingungen gelten nicht, wenn MAUSER bei Vertragsschluss auf die Geltung anderer Bedingungswerke hinweist.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Vertragspartner“).
3. Diese Bedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, ohne dass MAUSER in jedem Einzelfall wieder auf diese Bedingungen hinweisen müsste.
4. MAUSER behält sich vor, die Bedingungen, welche Vertragsbestandteil geworden sind, zu ändern. Eine Änderung der Bedingungen wird Bestandteil des zwischen MAUSER und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages, wenn (i) MAUSER dem Vertragspartner die Änderung anzeigt und diese, soweit für den Vertragspartner nachteilig, in der Änderungsanzeige drucktechnisch hervorhebt; und (ii) der Vertragspartner einer Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei MAUSER auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen wird.
5. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Ein Vertragsschluss zwischen MAUSER und dem Vertragspartner setzt eine schriftliche Bestellung oder schriftliche Auftragsbestätigung voraus. Soweit die Auftragsbestätigung des Vertragspartners von der Bestellung von MAUSER inhaltlich abweicht, muss der Vertragspartner dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit MAUSER diese schriftlich annimmt.
2. Angebote des Vertragspartners haben für MAUSER kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Vertragspartners kann MAUSER innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Vertragspartner an sein Angebot gebunden. Ein

Schweigen von MAUSER begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Annahme eines Angebots des Vertragspartners durch MAUSER verspätet ein, wird dieser MAUSER hierüber unverzüglich informieren.

3. Die in einer Bestellung in Bezug genommenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung. Sie werden Vertragsinhalt, soweit der Vertragspartner in der mit der Bestellung korrespondierenden Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt; § 2 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Sofern es sich bei einer Bestellung um einen Lieferabruf unter einem zwischen MAUSER und dem Vertragspartner vereinbarten Mengenkontrakt oder Rahmenvertrag (nachfolgend: „Rahmenvereinbarung“) handelt, wird dieser für den Vertragspartner verbindlich, wenn er nicht binnen fünf Tagen nach Zugang widerspricht; eine Verpflichtung von MAUSER unter einer Rahmenvereinbarung Lieferabrufe zu erteilen, besteht hingegen nicht. Im Übrigen gelten für Lieferabrufe die Bestimmungen für Bestellungen in diesen Bedingungen entsprechend.

§ 3 Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug

1. Die zu erbringende Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Der Vertragspartner ist zu einer sicheren Verpackung der Lieferungen sowie zu ihrer Versicherung für den Transport verpflichtet.
2. In allen Lieferscheinen, Versandpapieren und Rechnungen sind die jeweilige Bestellnummer von MAUSER, das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, die Positionsnummer von MAUSER sowie der Bestimmungsort anzugeben; der Vertragspartner trägt die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn, er hat die fehlenden Angaben nicht zu vertreten.
3. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Vertragspartner zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt. Sind Teillieferungen bzw. Teilleistungen vereinbart, so sind im Lieferschein und in der Rechnung der Vermerk „Teillieferung bzw. Teilleistung“ anzugeben.
4. Die in einer Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich (verbindliche Lieferzeiten nachfolgend: „Liefertermine“). Enthält die Bestellung keinen Liefertermin, beträgt die Lieferfrist zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Bestellung von MAUSER, soweit nicht abweichend vereinbart. Nach Vertragsschluss können Liefertermine vom Vertragspartner nur verlängert werden, wenn MAUSER einer Verlängerung ausdrücklich zustimmt.
5. Für die Einhaltung der Liefertermine durch den Vertragspartner kommt es maßgebend darauf an, dass die Lieferungen zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Frist an MAUSER übergeben werden. Zu einer vorzeitigen Lieferung ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
6. Sobald für den Vertragspartner erkennbar wird, dass er eine Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies MAUSER unter Angabe

der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bleibt hiervon unberührt.

- Erbringt der Vertragspartner die Lieferung nicht oder verspätet, stehen MAUSER die nach dem Gesetz geltenden Rechte uneingeschränkt zu. Daneben ist MAUSER bei vom Vertragspartner schuldhaft herbeigeführten Lieferverzug – unbeschadet sonstiger Rechte wegen Verzugs – berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des mit dem Vertragspartner vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Preises, geltend zu machen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schäden behält sich MAUSER ausdrücklich vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind auf diesen Schadensersatz jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann MAUSER auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn MAUSER sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten hat.
- Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit die Ansprüche gegen MAUSER unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch von MAUSER stehen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- Die zwischen MAUSER und dem Vertragspartner vereinbarten Preise sind verbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich DDP (Incoterms 2010) zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, einschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zöllen, Steuern, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- Zahlungen von MAUSER werden, sofern nicht abweichend vereinbart, binnen 90 Tagen nach Erhalt der Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig; bei Zahlung binnen 14 Tagen ist MAUSER zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- Leistet der Vertragspartner entgegen § 3 Nr. 5 früher als vereinbart und nimmt MAUSER die Lieferung an, ohne dazu verpflichtet zu sein, so tritt Fälligkeit sowie der Beginn der Skontofrist nach § 4 Nr. 2 nicht vor dem vereinbarten Liefertermin ein.
- Zahlungen von MAUSER begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung als mangelfrei und/oder rechtzeitig.
- Ist MAUSER verpflichtet, Vorauszahlungen zu leisten, ist der Vertragspartner verpflichtet, zu Gunsten von MAUSER eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder -garantie (nachfolgend: „Sicherheit“) eines namhaften deutschen Kreditinstituts zu stellen. Bis zur Stellung der Sicherheit ist MAUSER zur Zurückbehaltung der Zahlung berechtigt.
- Ein Zahlungsverzug von MAUSER setzt, unbeschadet der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, eine Mahnung durch den Vertragspartner voraus, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist. Bei Zahlungsverzug schul-

det MAUSER Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MAUSER im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu.

§ 5 Abnahme, Gefahrübergang

- Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen MAUSER und dem Vertragspartner vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- Soweit nicht abweichend vereinbart, kann MAUSER die Abnahme bis zu zwei Wochen nach Fertigmeldung der Lieferung durch den Vertragspartner erklären.
- Abnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung von MAUSER. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen (z. B. gemäß einer Meilensteinplanung) sind keine Abnahmen. Ebenso begründet die Inbetriebnahme oder Verwendung einer Lieferung für sich allein noch keine Abnahme. Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen.
- Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Teilabnahme erfolgt auf Wunsch von MAUSER hin nur, wenn Lieferungen des Vertragspartners ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen würden.
- MAUSER ist berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern. Im Übrigen richten sich die Pflichten von MAUSER bei der Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen mit der Übergabe an dem vereinbarten Erfüllungsort auf MAUSER über. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen mit der Abnahme oder, soweit MAUSER keine Abnahme schuldet, mit der Übergabe nach Aufstellung und Montage auf MAUSER über.

§ 6 Eigentumssicherung, Beistellungen

- Lieferungen gehen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs in das Eigentum von MAUSER über. Wird ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Vertragspartners vereinbart, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts.
- Behält sich der Vertragspartner vertragswidrig das Eigentum vor, behält MAUSER ihren Anspruch auf unbedingte Übereignung, auch wenn MAUSER die Lieferung annimmt.
- Stellt MAUSER dem Vertragspartner Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bei (nachfolgende: „Beistellungen“), behält sich MAUSER hieran das Eigentum vor. Die Beistellungen sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Ihre Verwendung ist nur für die Bestellungen von MAUSER zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Vertragspartner Ersatz zu leisten. Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigestellten Werkzeugen oder

sonstigen Fertigungsmitteln hat der Vertragspartner auf eigene Kosten durchzuführen.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und MAUSER dies nach Anforderung nachzuweisen. Er ermächtigt MAUSER bereits jetzt, Ansprüche aus diesen Versicherungen in Bezug auf das Eigentum von MAUSER gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.
5. Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen ist der Vertragspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAUSER berechtigt. Eine Be- oder Verarbeitung der Beistellungen erfolgt für MAUSER als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne MAUSER zu verpflichten. Die verarbeiteten Waren gelten als Beistellungen im Sinne von § 6 Nr. 3. Bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht im Eigentum von MAUSER stehen, erwirbt MAUSER Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Beistellungen zum Rechnungswert der übrigen Ware. Erlischt das Eigentum von MAUSER durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner MAUSER bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Beistellungen und verwahrt diese unentgeltlich für MAUSER. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen gemäß § 6 Nr. 3.
6. Von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner MAUSER unverzüglich benachrichtigen.

§ 7 Sachmängel

1. Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die vorausgesetzte bzw. übliche Verwendung geeignet sein. Insbesondere sind auch die getroffenen Vereinbarungen über chemische, physikalische und technische Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführungsart und Güte, soweit vereinbart in den jeweiligen Toleranzen, genau einzuhalten. Sofern die Beschaffenheit von Chemikalien in der Bestellung nicht spezifiziert ist, sind für die Eigenschaften der Lieferungen die Angaben in den MAUSER zuletzt übergebenen Sicherheitsdatenblättern, Merkblättern, Produktinformationen, Herstellerspezifikationen bzw. des zuletzt an MAUSER gesandten und von MAUSER freigegebenen Produktmusters verbindlich.
2. Eine von MAUSER erklärte etwaige Freigabe von Mustern bedeutet keinen Verzicht auf Mängelrechte. Ansprüche und Rechte von MAUSER wegen Mängeln bleiben durch eine derartige Freigabe unberührt.
3. Die gesetzliche Obliegenheit von MAUSER zur Mängelrüge (§ 377 HGB) beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstiger offenkundiger Mängel unverzüglich nach ihrer Ablieferung. Offenkundige Mängel kann MAUSER bis zu 5 Tage nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel bis zu 5 Tage nach ihrer Entdeckung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist,

besteht keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für MAUSER.

4. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für MAUSER nicht. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist MAUSER insbesondere nicht zur Vornahme von Laboruntersuchungen wie Werkstoff-, Röntgenstrahl- und Ultraschallprüfungen verpflichtet.
5. Ist die Lieferung des Vertragspartners mangelhaft, stehen MAUSER die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. MAUSER ist – unbeschadet der weiteren Mängelrechte von MAUSER – insbesondere dazu berechtigt, nach Wahl von MAUSER die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen.

§ 8 Schutzrechte, Rechtsmängel

1. Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster- und Urheberrechte (nachfolgend „Schutzrechte“) geltend machen können.
2. Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des Vertragspartners Ansprüche gegen MAUSER geltend, so hat der Vertragspartner – unbeschadet der weiteren Rechte von MAUSER – nach Wahl von MAUSER und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue auszutauschen.
3. Weitergehende gesetzliche Rechte von MAUSER wegen Rechtsmängeln an den Lieferungen des Vertragspartners bleiben unberührt.

§ 9 Freistellungen

Der Vertragspartner stellt MAUSER von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter frei, die gegen MAUSER nach dem Vorbringen des Dritten aufgrund einer mangelhaften Lieferung oder einer Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des Vertragspartners, die dieser zu vertreten hat, erhoben werden. Weitergehende gesetzliche Rechte von MAUSER bleiben unberührt.

§ 10 Qualitätssicherung

1. Der Vertragspartner hat ein Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Vertragspartner wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Diese Dokumentation wird der Vertragspartner MAUSER auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner hat die Dokumentation gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, aufzubewahren.
2. MAUSER ist berechtigt, die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch unabhängige Prüfer im Werk des Vertragspartners überprüfen zu lassen. Die Überprüfung entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Mängelhaftung. MAUSER hat ein berechtigtes Interesse daran, Untersuchungs- und Prüfberichte des

Vertragspartners, die eine Lieferung an MAUSER betrifft, einzusehen. Der Vertragspartner ist zur Gestattung der Einsicht verpflichtet.

§ 11 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend: „Mängelansprüche“) beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen worden ist.
2. Eine innerhalb der Verjährungsfrist seitens MAUSER erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen MAUSER und dem Vertragspartner Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Vertragspartner. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 11 Nr. 1.

§ 12 Ersatzteile

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für die Lieferungen an MAUSER, soweit es sich hierbei um Maschinen und Anlagen handelt, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die Lieferungen einzustellen, wird er MAUSER dies unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

§ 13 Haftung von MAUSER

1. MAUSER haftet gegenüber dem Vertragspartner nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit MAUSER nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
4. Soweit die Haftung von MAUSER nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter von MAUSER.

§ 14 Eigentumsrechte an Unterlagen, Vertraulichkeit

1. An von MAUSER überlassenen Abbildungen, Formen, Schablonen, Mustern, Designs und Designvorschlägen, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen, Lehren, Know-how, Kalkulationen, Werkunterlagen und sonstigen Dokumenten und Unterlagen

(nachfolgend: „Unterlagen“) behält MAUSER sich sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte sowie Urheberrechte vor. Hierunter fallen insbesondere auch Informationen über Herstellungsverfahren, Rezepturen und Anlagenkonfigurationen. Unterlagen dürfen durch den Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung MAUSERS nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Dasselbe gilt für nach den Unterlagen hergestellte Gegenstände.

2. Der Vertragspartner hat Unterlagen von MAUSER und sämtliche von MAUSER erlangte Informationen über Geschäft oder Betrieb von MAUSER („Informationen“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAUSER Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Verletzung der Geheimhaltung durch Mitarbeiter, Berater und Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners muss sich der Vertragspartner als eigene Pflichtverletzung zu rechnen lassen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zu einer Dauer von fünf Jahren nach Beendigung bzw. Abwicklung des Vertrages fort. Sie besteht nicht, soweit Informationen (i) dem Vertragspartner bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder später bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruht oder (ii) bereits bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden.

§ 15 Außenwirtschaftsrecht

Die Erfüllung eines Vertrages seitens MAUSER steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 16 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen MAUSER, die Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere auch der Abnahmepflicht, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von MAUSER nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Erfüllung der Pflichten von MAUSER wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse länger als drei Monate, steht MAUSER sowie auch dem Vertragspartner das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. MAUSER informiert den Auftragnehmer so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

§ 17 Subunternehmer; Abtretungsverbot

1. Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MAUSER nicht berechtigt, die Lieferungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen. Als Subunternehmer gelten nicht Transportpersonen.
2. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAUSER nicht berechtigt, Forderungen

aus dem Vertrag mit MAUSER an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 18 Datenschutz

1. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, die mit der Abwicklung der Bestellungen MAUSERS betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherzustellen.
2. MAUSER weist darauf hin, dass personenbezogene Daten (z.B. Name, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) des Vertragspartners und/oder seiner Mitarbeiter zum Zwecke der Begründung, Durchführung oder Beendigung rechtsgeschäftlicher oder rechtsgeschäftsähnlicher Schuldverhältnisse mit dem Vertragspartner gespeichert werden.

§ 19 Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen sowie einem Vertrag ist Köln. MAUSER ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Wege des Urkunden- und Wechselprozesses.
2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Ort des Werkes, von dem die Bestellung ausgegangen ist, soweit in dem jeweiligen Vertrag nicht abweichend vereinbart. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen.
3. Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen MAUSER und dem Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
4. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen MAUSER und dem Vertragspartner.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.